

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Rheinschiffahrts-Polizei-Ordnung

Zentralkommission für die Rheinschiffahrt

Mannheim, 1897

Vorschriften über das Vorbeifahren der Schiffe an einander [§§ 5-14]

[urn:nbn:de:bsz:31-246647](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-246647)

6) Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

7) Die in dieser Polizeiordnung für die Schleppzüge gegebenen Vorschriften gelten, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt ist, auch für die geschleppten Flöße.

8) Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, auf denjenigen mittelst Tonnen, Baken oder anderer Schifffahrtszeichen oder durch Aufstellen von Wahrzeichen erkennbar gemachten Stromstrecken, deren geringe Tiefe oder Breite oder auch zeitweilige Veruntiefung besondere Vorsicht bei der Durchfahrt nöthig macht, den Anweisungen und Befehlen, welche die zuständigen Behörden oder Beamten in Bezug auf das Durchfahren dieser Stromstrecken ertheilen, Folge zu leisten.

9) Die Schiffs- und Floßführer haben den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aufstellen von Wahrzeichen kundgegebenen Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten Folge zu leisten, wodurch

- a. auf den in Ziffer 8 bezeichneten Stromstrecken die Fahrt bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagt,
- b. auf Stromstrecken, in denen militärische Uebungen stattfinden, der Schiffs- und Floßverkehr zeitweilig beschränkt oder untersagt wird.

10) Es ist verboten, die im Strom oder am Ufer befindlichen Schifffahrtszeichen (Bojen, Schwimmer, Baken u. s. w.) zum Anlegen oder Fortbewegen von Fahrzeugen oder von Flößen zu benutzen oder sonstwie Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, diese Schifffahrtszeichen unkenntlich oder für ihre Zweckbestimmung minder tauglich zu machen.

Vorschriften über das Vorbeifahren der Schiffe an einander.

1) Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

§ 5.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

2) Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

a. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 6.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrweg befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstand unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Fall die nachstehenden Vorschriften (§§ 7 und 8) zu beachten.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrweg in derselben Richtung.

§ 7.

1) Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug, welche in einem und demselben Fahrweg vorausfahren, bis auf eine Entfernung von 120 Meter, so darf es sich dem vorausfahrenden Dampfschiff oder Schleppzug nicht weiter nähern. Will jedoch das hintere Dampfschiff in einem Fahrweg, der die dazu genügende Breite bietet, vorbeifahren, so muß der Führer des hinteren Dampfschiffes dies dem vorausfahrenden dadurch kund thun, daß er fünf Glockenschläge gibt und, dem vorausfahrenden Schiffe gut sichtbar, bei Tage eine blaue Flagge, bei Nacht eine Laterne mit weißem Licht hin und herschwenken läßt; hierauf hat das zu überholende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der Backbordseite (links), das vorbeifahrende nach der Steuerbordseite (rechts) auszuweichen.

2) Wenn ein mit dem Wind segelndes Schiff in einem und demselben genügende Breite bietenden Fahrwege ein anderes mit dem Wind segelndes Schiff erreicht und an demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hinteren Schiffes dies zeitig durch Zuruf mit dem Sprachrohr zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Leeseite (Unterwindseite) auszuweichen und das hintere auf der Luvseite (Windseite) vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrweg in entgegengesetzter Richtung.

§ 8.

1) Dampfschiffe und sonstige durch eigene Triebkraft bewegte Schiffe mit oder ohne Anhang, sowie mit dem

Wind segelnde Schiffe, welche sich in einem und demselben genügende Breite bietenden Fahrweg begegnen, müssen steuerbordsseits (rechts) ausweichen.

2) Ist aber der Führer eines der sich in dieser Weise begegnenden Schiffe durch besondere Umstände genöthigt, backbordsseits (links) auszuweichen, so hat derselbe dem ihm begegnenden Schiffe oder Schleppezug diese Absicht rechtzeitig durch folgende Zeichen kund zu geben:

a. wenn das Fahrzeug, welches backbordsseits (links) ausweichen will, ein Dampfschiff oder ein anderes durch eigene Triebkraft bewegtes Schiff mit oder ohne Anhang ist, bei Tage durch 5 Glockenschläge und durch Aushängen einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren blauen Flagge, bei Nacht durch 5 Glockenschläge und durch Hin- und Herschwenken einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren Laterne mit weißem Licht;

b. wenn das Fahrzeug, welches backbordsseits (links) ausweichen will, ein mit dem Winde segelndes Schiff ist, durch Zuruf mit dem Sprachrohr.

Hierauf haben die einander begegnenden Schiffe nach der Backbordsseite (links) auszuweichen.

3) Schiffe ohne Anhang, welche einem zu Berg kommenden Schleppezug in einem und demselben Fahrweg mit genügender Breite begegnen, dürfen unter keinen Umständen beanspruchen, daß der Schleppezug ihnen backbordsseits (links) ausweiche.

b. Mit nicht genügender Breite.

§ 9.

1) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren (§ 6) mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das Bergschiff sie durchfahren hat.

2) Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorausfahrenden Schleppezuges unterhalb der Enge auf 120 Meter, so darf

der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang an ihm vorbeigefahren ist.

3) Einem in einer Enge vorausfahrenden Schiff darf sich ein Dampfschiff nicht mehr als auf 120 Meter nähern.

3) Besondere Bestimmungen.

a. In Betreff der Schleppzüge.

§ 10.

1) Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Schiffe mit eigener Triebkraft ohne Anhang und alle mit dem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der §§ 7 und 8 ausweichen.

3) Die Führer der Schleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit vermindelter Kraft fahren.

4) In einem Schleppzug dürfen sich nur soviel Anhänge befinden, als der Schlepper sicher zu führen vermag.

b. In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

§ 11.

1) Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbei gefahren werden.

Die gezogenen Schiffe müssen sich dem Ufer so weit als möglich nähern, wenn dies zur Vermeidung von Gefährdungen geboten ist, und jedenfalls dann, wenn von dem Schiffe, das vorbeifahren will, die in § 7 Ziffer 1 oder 2 erwähnten Zeichen gegeben werden.

2) Zwischen einem gezogenen Schiff und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiff im Nothfall durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die in § 7 Ziffer 1 erwähnten Zeichen von dem Dampfschiff

aus gegeben werden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deshalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strom zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellter Maschine über die Leine forttreiben.

3) Beim Herausziehen der Schiffe dürfen niemals mehr als drei Pferde an einem Stichtseil gehen.

c. In Betreff der zu Thal treibenden Schiffe.

§ 12.

Einem ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Schiffe muß jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die in § 7 Ziffer 1 erwähnten Zeichen mit Hülfe von Rindern und Ankern soweit als möglich zur Seite ausbiegen.

d. In Betreff der lavirenden Schiffe.

§ 13.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiff mit oder ohne Anhang und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Kurs des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

e. In Betreff der Fahrzeuge unter 1000 Centner (50 Tonnen) Tragfähigkeit und der tiefgeladenen Fahrzeuge.

§ 14.

1) Die Führer aller Fahrzeuge, deren Tragfähigkeit weniger als 1000 Centner (50 Tonnen) beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten, und dürfen in deren Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

2) Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiff oder Schleppzug dennoch so nahe, daß ihm augenschein-

lich Gefahr droht, so darf der Führer des Dampfschiffes nicht mit größerer Kraft, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung erforderlich ist, fahren und hat nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3) In der Nähe fahrender, tief geladener Fahrzeuge von einer Tragfähigkeit von 1000 Centner (50 Tonnen) oder mehr müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren. Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

Vorschriften bezüglich der Fahrt unter besonderen Verhältnissen.

1) Pflichten der Führer von Fahren in Bezug auf den Schiffs- und Floßverkehr.

§ 15.

Die Führer von Fahren haben außer den in den besonderen Fahrordnungen enthaltenen Vorschriften Nachstehendes zu beachten:

1) Die Führer von Gierfahren und von allen Fahren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen den in Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen das von diesen eingehaltene Fahrwasser frei halten oder frei machen; dabei sind mindestens die in § 4 Ziffer 2 vorgeschriebenen Abstände einzuhalten.

2) Die Führer der in Ziffer 1 erwähnten Fahren müssen den Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb dieser Fahren abfahren (ablegen), den Weg frei machen, sofern hierzu:

a. seitens eines durch eigene Triebkraft bewegten Schiffes mit oder ohne Anhang durch die in § 7 Ziffer 1 erwähnten Zeichen,

b. seitens eines sonstigen Schiffes oder eines Floßes durch Zuruf mit dem Sprachrohr,

aufgefordert wird.

3) Bei Nacht müssen die Fahrzeuge der in Ziffer 1 erwähnten Fahren, wenn sie nicht in Fahrt sind, an der ihnen durch die zuständige Behörde angewiesenen Liegestelle und, wenn ihnen eine solche nicht angewiesen ist, jedenfalls derart liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.